

Erläuterungen

Das Tourismusjahr

Wintersaison: 1. November bis 30. April des Folgejahres
Sommersaison: 1. Mai bis 31. Oktober
Tourismusjahr: 1. November bis 31. Oktober des Folgejahres

Datenquelle und Datenschutz

Alle Daten stammen von der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA). Nächtigungs- bzw. Ankunftsdaten von weniger als drei Betrieben (einer Unterkunftsart) dürfen aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

Ampelsystem

Zur Darstellung der Vergleichszahlen (Änderung in Prozent) werden Ampelfarben verwendet.

-  Eine Veränderung von weniger als -1,0 % wird dabei mit einem roten Pfeil nach unten hervorgehoben
-  Eine Veränderung zwischen -1,0 und 1,0 % wird mit einem gelben Strich dargestellt.
-  Eine Steigerung von 1,0 % und mehr wird mit einem grünen Pfeil nach oben dargestellt.

Unterkünfte

Die Tourismusstatistik unterscheidet folgende Unterkünfte:

Gewerbliche Betriebe

- Hotels und ähnliche Betriebe 5-Stern
- Hotels und ähnliche Betriebe 4-Stern Superior
- Hotels und ähnliche Betriebe 4-Stern
- Hotels und ähnliche Betriebe 3-Stern
- Hotels und ähnliche Betriebe 2/1 Stern
- Gewerbliche Ferienwohnungen und -häuser

Privatquartiere

- Privatquartiere (Zimmer) nicht auf Bauernhof
- Privatquartiere (Zimmer) auf Bauernhof
- Private Ferienwohnungen und -häuser nicht auf Bauernhof
- Private Ferienwohnungen und -häuser auf Bauernhof

Sonstige (gewerbliche) Unterkünfte

- Campingplätze
- Kurheime der Sozialversicherungsträger
- Private und öffentliche Kurheime
- Kinder- und Jugendherbergen
- Jugendherbergen, -gästehäuser
- bewirtschaftete Schutzhütten
- andere Unterkünfte

Die Standard-Dokumentation definiert die Kategorien wie folgt
(Quelle: STATISTIK AUSTRIA Beherbergungsstatistik):

Hotels und ähnliche Betriebe

Dies sind Betriebe, die entgeltlich Gäste beherbergen bzw. verköstigen und dafür eine entsprechende Konzession nach der Gewerbeordnung 1994 idgF besitzen. Bei Appartements bzw. Bungalows, die sich innerhalb eines Beherbergungsbetriebes befinden oder von diesem angemietet sind, zählt der Gesamtkomplex als ein „Hotel und ähnlicher Betrieb“. „Hotels und ähnliche Betriebe“ umfassen Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotel Garnis.

Gewerbliche Ferienwohnungen, -häuser

Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, die keine bzw. nur eingeschränkte Dienstleistungen anbieten. Als solche gelten daher Feriendörfer und Clubs sowie Appartements, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber mit Gewerbe Konzession zur Gänze vermietet werden.

Auch Eigentumsappartements bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Appartements- bzw. Bungalowkomplexes), die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen.

Privatquartiere nicht auf Bauernhof

Jede Wohnung (auch eines Appartement- bzw. Bungalowkomplexes), ausgenommen auf Bauernhöfen, gilt dann als „Privatquartier nicht auf Bauernhof“, wenn diese einen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters bildet und vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird.

Die Zahl der Privatquartiere richtet sich nach der Zahl der Privatvermieter.

Privatquartiere auf Bauernhof

In diese Gruppe fallen alle Unterkünfte, die von einem Landwirt privat und ohne Konzession an Gäste vermietet werden und bestimmte Anforderungen, wie zB. ländliche Umgebung, bäuerliches Milieu, Nutztierhaltung etc. erfüllen und damit Gästen den Kontakt zur bäuerlichen Bevölkerung und das Kennenlernen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Gleichgültig, ob Einzelzimmer oder ganze Wohnungen - diese müssen sich im Gebäudekomplex eines Bauernhofes befinden.

Alle in einem Bauernhof vorhandenen Zimmer und Wohnungen gelten als eine Unterkunft.

Private Ferienwohnungen, -häuser nicht und auf Bauernhof

Als solche gelten Appartements, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber ohne Gewerbe Konzession zur Gänze vermietet werden. Auch Eigentumsappartements bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher, jedoch nicht gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Appartements- bzw. Bungalowkomplexes), auf und nicht auf einem Bauernhof, die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen.

Die Zahl der Unterkünfte richtet sich nach der Zahl der privaten Vermieter.

Campingplätze

Bei Campingplätzen wird in der Tourismusstatistik ein Stellplatz vier Betten gleichgesetzt.

Kurheime der Sozialversicherungsträger

Darunter sind nur Kurheime der Sozialversicherungsträger zu verstehen, nicht aber Genesungs- und Erholungsheime oder Sonderanstalten.

Private und öffentliche Kurheime

Diese Kategorie beinhaltet alle Kurheime, die nicht einem Sozialversicherungsträger unterstehen, sowie alle Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene, unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen der Sozialversicherungsträger oder privat geführte Betriebe handelt. Darunter fallen auch Betriebe, die ärztliche Betreuung und Heilmittel bereitstellen, jedoch nur für einen begrenzten Aufenthalt gedacht sind, also etwa Sanatorien und Heil- und Pflegeanstalten. Ausgenommen sind Senioren-/pflegeheime, Anstalten für psychiatrische Behandlung uä. sowie öffentliche Krankenhäuser.

Kinder- und Jugenderholungsheime

Als solche gelten nur Kinder- und Jugenderholungsheime, die als solche eingerichtet wurden; behelfsmäßige Heime (zB. Schulgebäude in Ferienzeiten etc.) sind den „sonstigen Unterkünften“ zuzuordnen.

Jugendherbergen, Jugendgästehäuser

Dazu zählen nur Jugendherbergen und Jugendgästehäuser, die dem Jugendherbergsring (Jugendherbergsverband und Jugendherbergswerk) angehören. Behelfsmäßige Jugendherbergen gehören zu den „sonstigen Unterkünften“.

Bewirtschaftete Schutzhütten

Darunter sind Schutzhütten vor allem von alpinen Vereinen zu verstehen, jedoch keine Berghotels oder -gasthöfe.

Andere Unterkünfte

Darunter fallen alle übrigen Gästeunterkünfte, die den vorstehenden Unterkunftsarten nicht zugeordnet werden können, wie zB. behelfsmäßige in Schulen oder anderen Gebäuden vorübergehend eingerichtete Jugendherbergen, Jugendlager, Erholungsheime, Landesschulheime, Almhütten, nicht bewirtschaftete Schutzhütten; provisorisch eingerichtete Massenunterkünfte, Zeltlager zur temporären entgeltlichen Vermietung (Aufschlagen von Zelten ohne den Einrichtungen eines Campingplatzes; zB. im Zuge von Großveranstaltungen) und Studentenheime, sofern diese in den Sommerferien als Hotel geführt werden.

Tourismusregionen

Berichtsgemeinden

Tourismusdaten werden von allen Berichtsgemeinden gemeldet. Die Auswahl der Gemeinden wird von der Bundesanstalt Statistik Austria für jedes Tourismusjahr getroffen, wobei eine Nächtigungszahl von 1.000 in einer Berichtsgemeinde nicht unterschritten werden soll. Im Tourismusjahr 2022/23 waren 114 der 119 Salzburger Gemeinden ausgewiesene Berichtsgemeinden, die fünf fehlenden liegen alle im nördlichen Flachgau (Bürmoos, Dorfbeuern, Göming, Nußdorf am Haunsberg und Schleedorf).

Im Land Salzburg werden die Tourismusagenden von Körperschaften öffentlichen Rechts, den Tourismusverbänden wahrgenommen. Oftmals vertreten sie die örtlichen Belange einer Gemeinde, ein Tourismusverband kann aber auch mehrere Gemeinden umfassen. Etwa betreut der Tourismusverband „Bruck-Fusch“ die gleichnamigen Gemeinden an der Großglocknerstraße. Das Gebiet des Ortes Obertauern mit zahlreichen Fremdenverkehrsbetrieben findet sich auf der Passhöhe der Radstädter Tauern auf den Gebieten der Gemeinden Untertauern (Bezirk St. Johann im Pongau) sowie von Tweng (Bezirk Tamsweg). Auch hier lag die Gründung eines Tourismusverbandes nahe.

Darüber hinaus werben geographisch entsprechend gelegene Gemeinden wie etwa Dorfgastein, Bad Hofgastein und Bad Gastein zusammen für ihre Region - in diesem Fall das Gasteinertal - und gestalten zB. einen gemeinsamen Webauftritt. Der Lungau wiederum ist ein geographisch abgeschlossenes Gebiet und daher ist es nicht verwunderlich, dass sich alle 15 Lungauer Gemeinden zur „Ferienregion Lungau“ zusammengeschlossen haben, die unter anderem zwei Tourismusverbände „Salzburger Lungau Katschberg“ und „Tourismus Lungau Salzburger Land“ umfasst. Die größte Tourismusregion ist wiederum die Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern, die 16 Tourismusverbände bzw. 20 Gemeinden umschließt - darunter mit Muhr auch eine Lungauer Gemeinde bzw. mit Bad Gastein eine Gemeinde des Gasteinertals.

Das Land Salzburg lässt sich also bezüglich unterschiedlicher Sichtweisen in Tourismusregionen einteilen, wobei eine Gemeinde zu mehreren dieser Regionen zugehörig sein kann. Eine geographische Übersicht über die verschiedenen Zusammenschlüsse von Gemeinden bieten die Kartogramme auf den letzten Berichtsseiten. Mit den Tourismusbezirken wurden darüber hinaus Aggregate gebildet, die im Wesentlichen den politischen Bezirken entsprechen. Wegen der Zuordnung von St. Martin am Tennengebirge bzw. Mühlbach am Hochkönig (politischer Bezirk St. Johann im Pongau) zur Region Lammertal (Tennengau) bzw. Hochkönig (Pinzgau) sind die Tourismusbezirke Tennengau, Pongau und Pinzgau aber nicht völlig ident mit den politischen Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See.

In den aktuellen Veröffentlichungen werden Daten für die unterschiedlichen Aggregate von Tourismusgemeinden ausgegeben, wobei den Darstellungen jeweils der aktuelle Stand zugrunde liegt. Auch für einen früheren Vergleichszeitraum werden also Gemeindedaten gemäß der aktuellen Definition aggregiert. Die nachfolgend abgebildete Tabelle sowie die Kartogramme veranschaulichen die Zusammenfassung der Salzburger Gemeinden zu Tourismusbezirken, -regionen bzw. -verbänden.

Tourismusbezirk Salzburg-Stadt

50101	Salzburg (Stadt)
-------	------------------

Tourismusbezirk Flachgau
Salzburger Seenland

50304	Berndorf bei Salzburg	50326	Oberndorf bei Salzburg
50317	Henndorf am Wallersee	50327	Obertrum am See
50320	Köstendorf	50332	Seeham
50323	Mattsee	50339	Seekirchen am Wallersee
50324	Neumarkt am Wallersee	50335	Straßwalchen

Umgebungsorte der Stadt Salzburg

50302	Anthering	50314	Grödig
50303	Bergheim	50315	Großgmain
50308	Elixhausen	50316	Hallwang
50309	Elsbethen	50338	Wals-Siezenheim
50310	Eugendorf		

Fuschlseeregion

50307	Ebenau	50318	Hintersee
50311	Faistenau	50319	Hof bei Salzburg
50312	Fuschl am See	50321	Koppl

Region Wolfgangsee

50330	St. Gilgen	50336	Strobl
-------	------------	-------	--------

ohne Regionszugehörigkeit innerhalb des Tourismusbezirks

50301	Anif	50329	St. Georgen bei Salzburg
50322	Lamprechtshausen	50337	Thalgau
50328	Plainfeld		

keine Berichtsgemeinde

50325	Nußdorf am Haunsberg	keine Berichtsgemeinde seit Nov. 1999
50331	Schleedorf	keine Berichtsgemeinde seit Nov. 1999
50305	Bürmoos	keine Berichtsgemeinde
50306	Dorfbeuern	keine Berichtsgemeinde
50313	Göming	keine Berichtsgemeinde

Tourismusbezirk Tennengau
Tennengauer Salzachtal

50202	Adnet	50208	Oberalm
50204	Golling an der Salzach	50209	Puch bei Hallein
50205	Hallein	50211	St. Koloman
50206	Krispl	50212	Scheffau am Tennengebirge
50207	Kuchl	50213	Bad Vigaun

Lammertal

50201	Abtenau	50210	Rußbach am Paß Gschütt
50203	Annaberg-Lungötz	50419	St. Martin am Tennengebirge

Tourismusbezirk Pongau

Region Tennengebirge

50416 Pfarrwerfen	50425 Werfenweng
50424 Werfen	

Salzburger Sportwelt

50401 Altenmarkt-Zauchensee	50414 Kleinarl
50406 Eben im Pongau	50417 Radstadt
50407 Filzmoos	50418 St. Johann im Pongau
50408 Flachau	50423 Wagrain

Wagrain-Kleinarl Tourismus

50414 Kleinarl	50423 Wagrain
----------------	---------------

Salzburger Sonnenterrasse

50410 Goldegg	50421 Schwarzach im Pongau
50420 St. Veit im Pongau	

Tourismusverband St Veit-Schwarzach

50420 St. Veit im Pongau	50421 Schwarzach im Pongau
--------------------------	----------------------------

Tourismusverband Großarl

50411 Großarl	50413 Hüttschlag
---------------	------------------

Gasteinertal

50402 Bad Hofgastein	50405 Dorfgastein
50403 Bad Gastein	

ohne Regionszugehörigkeit innerhalb des Tourismusbezirks

50404 Bischofshofen	50412 Hüttau
50409 Forstau	

Tourismusbezirk Lungau

Ferienregion Lungau

50501 Göriach	50509 St. Michael im Lungau
50502 Lessach	50510 Tamsweg
50503 Mariapfarr	50511 Thomatal
50504 Mauterndorf	50512 Tweng
50505 Muhr	50513 Unternberg
50506 Ramingstein	50514 Weißpriach
50507 St. Andrä im Lungau	50515 Zederhaus
50508 St. Margarethen im Lungau	

Salzburger Lungau Katschberg

50508 St. Margarethen im Lungau	50513 Unternberg
50509 St. Michael im Lungau	50515 Zederhaus
50511 Thomatal	

Tourismus Lungau Salzburger Land

50501 Göriach	50506 Ramingstein
50502 Lessach	50507 St. Andrä im Lungau
50503 Mariapfarr	50510 Tamsweg
50504 Mauterndorf	50514 Weißpriach

Tourismusbezirk Pinzgau

Region Hochkönig

50603 Dienten am Hochkönig	50415 Mühlbach am Hochkönig
50612 Maria Alm am Steinernen Meer	

Tourismusverband Bruck-Fusch

50602 Bruck an der Großglocknerstraße	50604 Fusch an der Großglocknerstraße
---------------------------------------	---------------------------------------

Zell am See-Kaprun

50606 Kaprun	50628 Zell am See
--------------	-------------------

Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden

50605 Hollersbach im Pinzgau	50621 Stuhlfelden
50613 Mittersill	

Saalbach-Hinterglemm

50618 Saalbach-Hinterglemm

Saalfelden-Leogang

50609 Leogang	50619 Saalfelden am Steinernen Meer
---------------	-------------------------------------

Salzburger Saalachtal

50610 Lofer	50623 Unken
50620 St. Martin bei Lofer	50627 Weißbach bei Lofer

ohne Regionszugehörigkeit innerhalb des Tourismusbezirks

50611 Maishofen	50625 Viehhofen
-----------------	-----------------

Tourismusbezirksübergreifende Regionen

Ferienregion Nationalpark Hohe Tauern

50403 Bad Gastein*	50608 Lend
50411 Großarl	50613 Mittersill*
50413 Hüttschlag*	50614 Neukirchen am Großvenediger*
50505 Muhr*	50615 Niedernsill
50601 Bramberg am Wildkogel*	50616 Piesendorf
50602 Bruck an der Großglocknerstraße	50617 Rauris*
50604 Fusch an der Großglocknerstraße*	50621 Stuhlfelden*
50605 Hollersbach im Pinzgau*	50622 Taxenbach
50606 Kaprun*	50624 Uttendorf*
50607 Krimml*	50626 Wald im Pinzgau*

Die mit * gekennzeichneten Gemeinden haben Anteil an der Fläche des Schutzgebiets des Nationalparks (Außen- bzw. Kernzone).

Tourismusverband Obertauern

50422 Untertauern	50512 Tweng
-------------------	-------------